

Landrat
Bertram Fleck
Rhein-Hunsrück-Kreis



E: 03.02.2015, 11.20 Uhr
02. Februar 2015

La

Zu Leitfragen 1 und 3 der CDU-Fraktion für die Sitzung der Enquete-Kommission
„Kommunale Finanzen“ am 04.02.2015 in Mainz

Best-Practice-Beispiele/Interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeiten haben sich in den letzten Jahren/Jahrzehnten gut entwickelt und finden häufiger statt, als dies der Öffentlichkeit bewusst ist (z.B. in Sachen Tourismus, Naturparke, Förderung regionaler Produkte, Zweckverbände Wasser/Abwasser).

Ein noch nicht ausgeschöpftes Potenzial erscheint mir noch vor allem auf den Gebieten „Abfallwirtschaft“ und „Erneuerbare Energien“ vorhanden zu sein. Hier gibt es auch zahlreiche „Best-Practice-Modelle“, die mit geringem Aufwand übernommen werden können.

I. **Abfallwirtschaft**

A) Gemeinsame **Restabfallkooperation** mit den Landkreisen Neuwied und Bad Kreuznach seit 2003 für eine Mechanisch-Biologische-Abfallbehandlungsanlage (=MBA). Darin eingeschlossen ist ein Deponieschließungsprogramm für drei Deponien mit unterschiedlicher Restlaufzeit.

→ wirtschaftliche Vorteile für alle (Mengenbündelung bedeutet günstigeren MBA-Behandlungspreis, nur jeweils eine Deponie in Betrieb)

B) Gemeinsame **Bündelausschreibung** im Bereich **Papiervermarktung** (Wertstoff-Allianz Rhein-Hessen: insgesamt 13 Kommunen aus 4 Bundesländern (neben Rhein-Hunsrück-Entsorgung (=RHE) z.B. Städte Mainz, Saarbrücken, Heidelberg, Wiesbaden). RHE seit 2008 beteiligt, Laufzeit jetzt bis max. 8/2018. → höhere Verwertungserlöse

C) **Rekommunalisierung** der Abfalllogistik ab 2006 im RHK; best-practice Beispiel: Mittlerweile haben einige rheinland-pfälzische öffentlich-rechtliche Entsorgungsbetriebe (=ÖrE) sich ausführlich bei der RHE informiert und letztendlich aufgrund unserer Erfahrungen ebenfalls eine Kommunalisierung der Logistik vorgenommen (z.B. LK Mainz-Bingen seit 2012, LK Cochem-Zell seit 2013 u. LK MYK ab 2016).

→ alles in einer Hand, schnelle und direkte Umsetzung von kommunalen Wünschen oder gesetzlichen Änderungen, Beschwerden sehr stark zurückgegangen, fünf Gebührensenkungen in acht Jahren (Summe 25 %) trotz steigender Personal- und Energiekosten.

Insgesamt sind die Erfahrungen was den Bereich der Abfallwirtschaft betrifft durchweg positiv. Allerdings muss/sollte immer der Einzelfall vor Ort betrachtet werden und das Zustandekommen von interkommunalen Kooperationen hängt oftmals auch von den „zwischenmenschlichen Beziehungen“ (und den „politischen Befindlichkeiten“) unter den Beteiligten ab.

II. Energieeinsparung/Erneuerbare Energien

A) Solardachkataster

Im August 2011 wurde nach umfangreicher datenschutzrechtlicher Klärung das erste Solardachkataster in RLP in Betrieb genommen, das allen Hauseigentümern Auskunft über das solare Potential auf den eigenen Dachflächen bietet.

Unter der Koordination des Landkreises wurde das Solardachkataster in Kooperation der vier Volks- und Raiffeisenbanken, der Firma Smart Geomatics und des Landesamtes für Vermessung erstellt.

Ergebnis im RHK: Auf 58.600 geeigneten Dachflächen kann langfristig der Gesamtstrombedarf des Kreises in Höhe von 488 Millionen kWh gedeckt werden.

Aktuell gibt es bereits 3.600 Photovoltaikanlagen, die 13% des Gesamtstrombedarfs decken. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 4,7%. Im Jahr 2014 wurde der Wirtschaftlichkeitsrechner auf Eigenstromnutzung aktualisiert. Hierdurch können Privathaushalte und Gewerbe abschätzen, wie hoch die Stromkostensparnis in den nächsten 20 Jahren sein kann.

Die Idee des Solarkatasters wurde von fast allen Kommunen im Landkreis übernommen. Die Kofinanzierung durch lokale Banken und Sparkassen (diese tragen finanzielle Hauptlast) hat sich dabei als sinnvolles Instrument bewährt.

B) Stromsparkampagne

Im Rahmen der Klimaschutzinitiative unterstützt und bewirbt die Kreisverwaltung die Beratungsangebote der Verbraucherzentrale-Energieberatung. So wurden die Beratungsstützpunkte im Kreis von zwei auf fünf ausgeweitet und eine VHS-Seminarreihe „Energiesparen für Jedermann“ etabliert. Im Jahr 2014 wurde die Kampagne „Rhein-Hunsrück spart Strom“ gestartet, welche die Vorort-Beratungen der Verbraucherzentrale für Mieter und Hausbesitzer bewirbt.

Ziel ist langfristig gesehen eine Halbierung des Stromverbrauches für die Bürger. Mögliche Kostenersparnis 550 Euro im Jahr für ein Vier-Personen-Haushalt.

Zur Bewerbung der Kampagne wurde der Wettbewerb „Ältester Kühlschrank“ und „Älteste Heizungspumpe“ ausgerufen.

Ergebnis: Kühlschrank: 118 Bewerbungen, Siegergerät 65 Jahre alt;
Heizungspumpe: 19 Bewerbungen, Siegerpumpe 49 Jahre alt.

Besonders wertvoll ist das soziale Sonderprogramm. Dank der Unterstützung durch die Stiftung der Sparkasse Rhein-Hunsrück können bei 200 sozial schwachen Haushalten im Zuge der Beratung direkt vor Ort

Energiesparmittel im Wert von 50 Euro eingebaut werden. Hierzu zählen LED-Leuchtmittel, abschaltbare Steckerleisten, Zeitschaltuhren, Wassersparutensilien.

Der finanzielle Aufwand der Kommunen ist überschaubar und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Koordination der Kampagne. Diese Kooperation mit der Verbraucherzentrale und sozialem Sonderprogramm dank Unterstützung von Banken und Sparkassen sollte landesweit so praktiziert werden.

Die lokale Zeitung bewirbt als Partner des Kreises die kostenlose Energieberatung wöchentlich an Montagen auf der Seite „Service lokal“, hat eine Serie „Energietipp der Woche“ im lokalen Wirtschaftsteil gestartet und die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden sind ebenfalls mit dabei.

C) Gemeinsame **Nahwärmeversorgung**: Aufbereiteter Baum- und Strauchschnitt von einem Teil der 120 Sammelplätze in Ortsgemeinden, Versorgung von 33 kommunalen Gebäuden in drei Schulzentren durch kommunalen Contractor RHE (Zusammenarbeit Kreis, RHE, VG Simmern, Kirchberg, Emmelshausen und zukünftig auch Altenheime) inzwischen haben ebenfalls 10 kleinere Ortsgemeinden Nahwärmeverbünde aufgebaut, weitere sieben Ortsgemeinden verfolgen entsprechende Planungen → regionale Wertschöpfung, Vermeidung Öl- und Gasimporte, bisher 5 Arbeitsplätze

Durch die Einrichtung und den Betrieb der Nahwärmenetze, der oben erwähnten Fotovoltaikanlagen, 16 Biomasseanlagen und zurzeit ca. 200 Windkraftanlagen – überwiegend auf Gemeindegelände – entsteht für die beteiligten Bürgerinnen und Bürger, Ortsgemeinden, den Kreis aus Einspeisevergütungen, Mieten- und Pachtzahlungen u.ä. eine jährliche Wertschöpfung von zurzeit ca. 35 Mio. Euro. Vor allem für die Gemeinden ein Segen, um sich im Bereich der Daseinsvorsorge fit für die Zukunft zu machen.

Zu Leitfrage 2 „Kommunale Finanzen“

Ich denke die unter Ziff. zwei angesprochenen Fragen eins bis drei kann man zusammengefasst beantworten und ich will dabei auch nicht der Versuchung erliegen, noch einmal alle Gesichtspunkte zur Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen, die Gegenstand dieser Enquete-Kommission in vielen Sitzungen der vergangenen Jahre waren, noch einmal zu wiederholen. Allerdings möchte ich schon aus Sicht eines Landrates, der dieses Amt gut 26 Jahre mit Leben erfüllen durfte, betonen, dass die im Grundgesetz und der Landesverfassung verbriefte Finanzhoheit der Kommunen eine ganz wichtige Voraussetzung für eine lebendige kommunale Selbstverwaltung darstellt. Damit meine ich nicht nur, dass den Kreisen, Städten und Gemeinden wenigstens die Mittel

zur Verfügung stehen müssen, um die ihnen übertragenen Aufgaben von Bund und Land, letztlich also die Pflichtaufgaben, kostendeckend erledigen zu können. Mir geht es vielmehr um die Handlungs- und Gestaltungsfreiräume, die erforderlich sind, um unser Gemeinwesen vor dem Hintergrund der beachtlichen Herausforderung, vor denen wir stehen, zukunftssicher zu erhalten und auch weiterhin tragfähige Strukturen gewährleisten zu können. Dabei geht es nicht nur um die kommunale Infrastruktur im engeren Sinne, sondern auch und vor allem um die ökonomischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Aspekte, die es zu bewahren und fortzuentwickeln gilt.

Wenn ich in diesem Zusammenhang das hohe kommunale ehrenamtliche Engagement in unserem Land anspreche, beispielsweise vor dem Hintergrund der aktuellen Schwerpunktaufgabe der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden, dann in der Erkenntnis, dass auch Ehrenamt ohne tragfähige finanzielle Rahmenbedingungen an seine Grenzen stößt. Die Probleme, ehrenamtliche Bürgermeister - zuweilen auch Ratsmitglieder - zu finden, sind ja auch ein Stück weit Resultat der demotivierenden Finanzsituation vieler kommunaler Gebietskörperschaften. Es ist vor diesem Hintergrund von unschätzbare Bedeutung, dass die Kommunen eine konkrete Perspektive erhalten, wie ihre finanziellen Handlungsspielräume zurückgewonnen werden können. Von daher verstehe ich die erste Fragestellung auch ein Stückweit dahin gehend, wie die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen wiederhergestellt werden kann.

So vielschichtig die Ursachen für die inzwischen rund ein halbes Jahrhundert andauernde defizitäre Haushaltslage unserer Kommunen im Land sein mögen, so unstrittig ist aber auch, dass die nicht gedeckten Ausgaben im Bereich Jugend und Soziales die Hauptursache darstellen. Sie steigen im Durchschnitt der letzten 25 Jahre wesentlich deutlicher an, als die Einnahmen. Die Ursachen sind zum einen gesellschaftlicher Natur, das ist das eine, zum anderen aber das Auseinanderfallen von Finanzverantwortung und Aufgabenverantwortung. Zwar steht mit der Einführung des Konnexitätsprinzips seit 2004 und den Entscheidungen im Zusammenhang mit der Föderalismusreform I fest, dass der Bund den Kommunen keine Zuständigkeiten und damit Zusatzbelastungen unmittelbar übertragen darf und auch Mehrbelastungen, die durch das Land verursacht worden sind, ausgeglichen werden müssen. Beiden Regelungen ist aber gemein, dass sie die hohen finanziellen Lasten der Kommunen aus bereits bestehenden Leistungsverpflichtungen unberührt lassen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich Bund und Land hinter diesem Regelwerk förmlich versteckt haben und lange Zeit den Niedergang der kommunalen Finanzen im eigenen haushalterischen Interesse billigend in Kauf genommen haben. Es gibt eine Menge Beispiele, die belegen, dass dies auch heute noch so ist (Stichworte: U3-Versorgung, Flüchtlingspolitik udgl.).

Die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes (VGH) Rheinland-Pfalz, dass das Land der Gewährträger einer verfassungskonformen kommunalen Finanzausstattung ist, war deswegen für die Kommunen von überragender Bedeutung und muss jetzt mit Leben erfüllt werden. Auch wenn es dabei eigentlich nur um die Klarstellung einer seit jeher bestehenden Rechtslage handelt, hat allein diese Feststellung des VGH bereits einiges bewirkt. Ich meine damit das deutlich stärker wahrnehmbare

Bemühen unseres Landes, aber auch anderer Bundesländer, höhere Finanzierungsbeiträge des Bundes bei den Soziallasten einzufordern. Auch ich bin der Meinung, dass das Land die Vorgaben des VGH bei der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs zum 01.01.2014 nicht angemessen berücksichtigt hat. Die Wiederherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen setzt zweifellos voraus, dass das Land sich aus originären Landesmitteln deutlich höher an den Lasten der Sozial- und Jugendhilfe beteiligt, als das bislang der Fall ist. Die aktuellen Entwicklungen bei den Kosten der Eingliederungshilfe, der Umsetzung des U3-Anspruchs im Kindertagesstättenwesen und der Finanzierung der Aufnahme von Zuwanderern unterstreicht diese Notwendigkeit.

In den beiden vorausgegangenen Sitzungen hat sich diese Kommission mit der Frage befasst, welche weiter gehenden Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung bestehen und dabei die Kommunalaufsicht mit ins Boot genommen. Auch den Stellungnahmen des Innenministeriums und der ADD konnte man entnehmen, dass auch die Kommunen selbst in Rheinland-Pfalz - notgedrungen - seit vielen Jahren zunehmend ihre Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung ausgeschöpft haben und die heutigen Kassenkredite von weit über 6 Mrd. € letztlich das Spiegelbild ungedeckter Finanzierungslasten im Bereich der Pflichtaufgaben sind. Auch der Rechnungshof hat dies letztlich herausgestellt, verbunden mit dem Hinweis auf im Einzelfall nach wie vor vorhandene Einsparungsmöglichkeiten, aber auch mit einer deutlichen Kritik an der Reform des kommunalen Finanzausgleichs: Die Aufstockung der kommunalen Finanzausgleichsmasse aus originären Landesmitteln um lediglich 50 Mio. € sei unzureichend im Blick auf die über Jahre angewachsene finanzielle Unterdeckung im Sozialbereich und die weiterhin überdurchschnittlich steigenden Belastungen hieraus. Er hat aber auch Städte und Gemeinden aufgefordert, ihre Hebesätze für die Realsteuern zu überprüfen, worauf die Kommunen im Land - man kann sicherlich sagen flächendeckend - reagiert haben. Wenn jetzt davon die Rede ist, dass die Nivellierungssätze nur einen Anhaltspunkt für die Höhe der Steuersätze geben, so ist dies rein rechtlich sicherlich zutreffen. Ich will aber genauso deutlich sagen, dass die aus noch höheren Hebesätzen resultierenden Mehreinnahmen der Kommunen dann nicht dafür herangezogen werden können, die Deckungslücke im Bereich der Pflichtaufgaben zur Entlastung anderer staatlichen Ebenen zu schließen. Betrachtet man die Höhe der im Land bestehenden Umlagebelastung von Städten und Gemeinden, wird m. E. deutlich, dass gerade solche Einnahmen dem Ausbau finanzieller Handlungsspielräume der Kommunen dienen müssen. Es muss im Ergebnis also sichergestellt werden, dass die kommunalen Gebietskörperschaften im Land ihre Aufgaben und dazu zähle ich auch ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben, aus den vorhandenen Finanzmitteln und damit ohne die Aufnahme von Liquiditätskrediten erfüllen können. Genau so hat das auch der VGH im Bezug auf die Träger der Sozial- und Jugendhilfe formuliert.

Darüber hinaus geht es aber auch darum, die Folgen einer über zwei Jahrzehnte währenden Unterfinanzierung von Kreisen, Städten und Gemeinden zu beseitigen. Der Kommunale Entschuldungsfonds kann insofern nur einen ersten Schritt bedeuten, zumal eine ganze Reihe kommunaler Gebietskörperschaften trotz der Zuführungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds ihre Haushalte nicht ausgleichen können. Es wird also entscheidend darauf ankommen, die Kommunen in

die Lage zu versetzen, ihren Haushalt auszugleichen und darüber hinaus Überschüsse zu erwirtschaften, die es ihnen ermöglichen, neben der ordentlich Tilgungen der Investitionskredite auch eine schnellstmögliche Rückführung der Kassenkredite zu bewirken. Auf die drohenden Zinsänderungsrisiken brauche in an dieser Stelle nicht einzugehen. Ich erwähne auch nur am Rande, dass die Kreditwürdigkeit und damit finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen maßgeblich davon abhängt, dass sich die Kreditgeber der Kommunen auf die Einstandspflicht des Landes verlassen können. Wir haben allerdings ein Problem, wenn

- selbst Vorgaben des VGH nicht beachtet werden,
- anders als in anderen Bundesländern sich auch in Zeiten hoher Steuereinnahmen unverändert kommunale Defizite auftürmen,
- Finanzierungsbeiträge des Landes im Bereich Jugend und Soziales nicht steigen, sondern zurückgehen,
- angesichts der vielfältigen kommunalen Aufgaben aus der Zuwanderung statt annähernd angemessener Finanzierungsbeiträge des Bundes und des Landes eine Ermächtigung an die Aufsichtsbehörden ausgesprochen wird, eine höhere Verschuldung der Kommunen zuzulassen oder
- beispielsweise bei notwendigen Schulbaumaßnahmen oder Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten das Land den vorzeitigen Baubeginn bewilligt, konkrete Aussagen über die Leistung - lediglich - angekündigter Zuschüsse aber ausbleiben.

Das alles ist im Blick auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen in hohem Maße kontraproduktiv!

Zur Frage der rechtlichen Absicherung von Maßnahmen will ich nur folgende Anmerkung machen: Grundgesetz, Landesverfassung und Kommunalverfassungsrecht bieten eine Fülle sehr konkreter rechtlicher Vorgaben, deren Einhaltung zweifellos geeignet wäre, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen dauerhaft zu gewährleisten. Sie stehen übrigens nicht in Konkurrenz zu der inzwischen auch in der rheinland-pfälzischen Landesverfassung verankerten Schuldenbremse, sondern sind auf dem Weg des Abbaus der Neuverschuldung des Landes von Verfassung wegen zwingend zu berücksichtigen. Insofern erinnere ich an dieser Stelle gerne an die Reaktionen der Regierungsfractionen auf das schon erwähnte Urteil des VGH vom 14.02.2015. Hier wurde einvernehmlich zum Ausdruck gebracht, dass die Vorgabe des VGH, sprich spürbare Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung orientiert an der Entwicklung der Soziallasten, trotz Schuldenbremse berücksichtigt werden müssen und folgerichtig die hierfür notwendigen Voraussetzungen im Landeshaushalt im Rahmen der Prioritätensetzung zu schaffen sind.

Berücksichtigt man die vorgenannten Gesichtspunkte, können auch kommunale Steuerungsinstrumente im Rahmen des kommunalen Finanzmanagements greifen, d. h. zum Haushaltsausgleich und der notwendigen freien Finanzspitze führen. Steuerungselemente sehen natürlich im Detail in den verschiedensten Aufgabenbereichen der Kommunen auch unterschiedlich aus. An das Controlling bei

Investitionen sind andere Anforderungen zu richten als im konsumtiven Bereich. Auch bei Letzteren sind die Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Pflichtaufgaben völlig andere als bei den sog. freiwilligen Aufgaben, jedenfalls solange wie diese nicht vertraglich de facto verpflichtender Natur sind. Als Beispiel nenne ich hier gerne den ÖPNV, den der Gesetzgeber zur Vermeidung finanzieller Verpflichtungen als freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung definiert hat. Wichtig ist - und dies wird bekanntlich ja auch in unterschiedlicher Weise praktiziert - dass ein zeitnahes Berichtswesen und Frühwarnsysteme bewährte Steuerungselemente sind. Richtig ist auch, dass einmal getroffene Entscheidungen, nicht ständig erneut zur Disposition gestellt werden bzw. gestellt werden müssen. Verwaltung und Räte müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass von ihnen initiierte Änderungen verpflichtender Vertragswerke zu nur schwer kalkulierbaren Mehrkosten führen können. Genauso führt die ständige Veränderung von Standards der Aufgabenerfüllung von außen zum Scheitern von Konsolidierungskonzepten und beeinträchtigen das kommunale Finanzmanagement. Ebenso schädlich können aber auch Finanzierungsanreize von außen sein, die eine Mitfinanzierungsverpflichtung auf kommunaler Ebene zur Folge haben oder - s. das Beispiel der Inklusion - gesetzliche Vorgaben, die mit einem völlig unzureichenden Finanzierungsbeitrag versehen werden.

Wesentliche Voraussetzung für eine effektive Steuerung und das kommunale Finanzmanagement ist Transparenz. Aufgabe der Kommunalen Doppik war es und bleibt es, die Kosten vielfältiger Produkte und Leistungen der Verwaltung verursachergerecht aufzuzeigen, sie entsprechend zuzuordnen und damit auch die Gelegenheit zu eröffnen, über den Weg sog. Benchmarks Kosten- und Kennzahlenvergleiche zu ermöglichen. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz, hat sehr frühzeitig bei der Einführung der kommunalen Doppik hierfür die im Rahmen seiner Möglichkeiten stehenden Voraussetzungen geschaffen. Es wurde ein Standard-Kreis-Produktplan entwickelt, der bis heute einvernehmlich und einheitlich fortgeschrieben wird. Es wurde ein gemeinsamer Kontenplan entwickelt, der es ermöglicht, Kosten einheitlich zuzuordnen. Das klingt im Ansatz alles sehr einfach, hat sich in der Praxis - das Statistische Landesamt kann landesweit ein Lied hiervon singen - im Einzelfall aber als sehr schwierig erwiesen. Viele der eingetretenen Probleme wären nicht aufgetreten, wäre man dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände gefolgt und hätten die Doppik zunächst pilothaft in wenigen Städten, Kreisen und Gemeinden eingeführt. Aus den dann gewonnenen Erkenntnissen hätten man sodann allgemein verbindliche Regeln aufstellen können, anstatt - wie geschehen - das Ganze in fast 250 hauptamtlich geführten Verwaltungen zeitgleich zu etablieren. Abgestimmte und verlässliche EDV-Systeme bieten eine Menge an Vorteilen. In diesem Zusammenhang sind wir froh, dass wir eine leistungsstarke kommunale Gesellschaft, die KommWis, im Lande haben, die wir noch intensiver für die Umsetzung entsprechender Aufgabenstellungen nutzen können. Wir erleben zunehmend, dass man sich an den verschiedensten Stellen erst Gedanken über die konkrete Umsetzung einer Aufgabe macht, wenn das dazu gehörige Gesetz bereits verabschiedet ist (Stichworte: Transparenzgesetz, Informationssicherheitsgesetz).

Ich will abschließend zum vorausgegangenen Themenkomplex noch anmerken, dass der Landkreistag inzwischen in seiner Arbeitsgruppe ein Standard-Kennzahlen-Set entwickelt, um hieraus Erkenntnisse für den internen und externen Leistungsvergleich ableiten zu können. All dies ist erforderlich, um der Zielsetzung des sog. Ressourcenverbrauchskonzeptes zu entsprechen und das Image der kommunalen Doppik auch in unseren Räten zu erhöhen. Ein qualitativ hochwertiger, d. h. transparenter und auch gut verständlicher Vorbericht zum Gesamthaushalt ist im Übrigen der Ausgangspunkt dafür, dass sich unsere Räte und Kreistage in geeigneter Weise in die Steuerung unserer kommunalen Haushalte und damit in das kommunale Finanzmanagement einbringen können.